

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Serve the City Hannover“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen „Serve the City Hannover e. V.“ führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung:
 - a. der Jugend- und Altenhilfe
 - b. des Naturschutzes in Einklang mit den Naturschutzgesetzen des Bundes und der Länder, des Umweltschutzes und des Klimaschutz
 - c. des Wohlfahrtswesens
 - d. der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Behinderte und für Opfer von Straftaten; des Andenkens an Verfolgte und Kriegsoffer
 - e. der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
 - f. des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dieses beinhaltet auch: „durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ AO § 51 bis AO § 68 erfüllt, einen steuerbegünstigten Zweck zu verwirklichen.“
- (3) Der Satzungszweck wird durch das Anbieten und Durchführen sozialer Kurzzeitprojekte, z.B. in Form von einer Aktionswoche, Aktionstagen oder sporadisch stattfindenden Aktionen verwirklicht. Dabei werden die Ziele des Vereins vor allem durch folgende Projekte realisiert:
 - a. Altenhilfe wird gefördert durch die Unterstützung in der Bewältigung von Alltagssituationen oder dem Anbieten von Lese- und Gesprächsnachmittagen. Jugendhilfe wird betrieben durch das Anbieten von außerschulischen Freizeitaktivitäten, wie beispielsweise Spielenachmittagen.
 - b. Der Naturschutz wird beispielsweise durch Müllsammelaktionen gefördert.
 - c. Das Wohlfahrtswesen wird beispielsweise durch die Unterstützung bei der Essensausgabe oder durch gemeinschaftsfördernde Aktionen mit Obdachlosen und Bedürftigen gefördert.
 - d. Die Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und von Flüchtlingen wird beispielsweise durch interkulturelle Treffen gefördert. Das Andenken an Verfolgte und Kriegsoffer wird durch die Pflege und den Erhalt der Denkmäler der Opfer des Nationalsozialismus, insb. der sog. „Stolpersteine“ im Stadtgebiet erreicht.

Behinderte werden z.B. durch die Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung gefördert.

- e. Eine internationale Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten und eine Kultur des Völkerverständigungsgedankens wird dadurch geweckt, dass Begegnungsmöglichkeiten für Personen verschiedener Kulturen und Religionen, wie beispielsweise beim gemeinsamen Kochen oder Gärtnern und ähnlichen handwerklich-kreativen Maßnahmen, geschaffen werden.
- f. Das bestehende bürgerschaftliche Engagement für gemeinnützige Zwecke soll nicht nur genutzt, sondern selbst gefördert werden. Dies geschieht dadurch, dass Serve the City Hannover im Vorfeld der Aktionen Menschen bei der Generierung der eigenverantwortlichen Planung sowie der leitenden Durchführung der Projekte in der Planung und Organisation aktiv unterstützt. Genauso soll aber auch weiteren freiwilligen Helfern¹ die Möglichkeit gegeben werden, in den Kurzzeitprojekten unverbindlich mitzuhelfen. Dieses hat das Ziel, Menschen niederschwellig an freiwilliges Engagement heranzuführen sowie auch über das offene Netzwerk Berührungspunkte mit bestehenden gemeinnützigen Initiativen in Hannover zu bieten. Für die Umsetzung der Kurzzeitprojekte wird ein offenes Netzwerk von freiwilligen Helfern und den etablierten gemeinnützigen Initiativen im Großraum Hannover aufgebaut und gepflegt. Diese Vernetzung von Menschen und Initiativen in Hannover wird Serve the City Hannover nutzen, um Menschen zu motivieren, Projektideen zu entwickeln und – bevorzugt in Kooperation mit den bestehenden Initiativen – durchzuführen.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein kann eine hauptamtliche Geschäftsführung und weitere Mitarbeitende beschäftigen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
- (2) Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet hierüber nach freiem Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung gegenüber der

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Damit sind Menschen aller geschlechtlicher Identitäten angesprochen.

Mitgliederversammlung ist nicht möglich. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung des Annahmebeschlusses durch den Vorstand wirksam (Aufnahme).

- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen monatlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss einzelne Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Notlagen kann die Mitgliederversammlung Sonderumlagen festsetzen.
- (3) Ehrenmitglieder sind stets von sämtlichen Beiträgen befreit.
- (4) Neue Mitglieder haben binnen zwei Wochen nach Aufnahme den geltenden monatlichen Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu zahlen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.
- (3) Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszwecks den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.
- (3) Der Vorsitzende und jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
 - b. die Aufstellung der Tagesordnung,
 - c. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - d. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts für die Mitgliederversammlung,
 - e. die Aufnahme neuer Mitglieder,

- f. die Berufung und die Abberufung von Hauptamtlichen (inkl. Abschluss des Arbeitsvertrages, Abschluss eines Aufhebungsvertrages, Ausspruch von Kündigungen).
 - g. die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren (beginnend mit der Feststellung der Wahl). Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
 - (6) Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist die Mitgliederversammlung berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers in den Vorstand zu wählen.
 - (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
 - (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
 - (9) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, eine Frist von wenigstens einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
 - (10) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - (11) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer, hilfsweise von einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Änderungen der Satzung,
 - b. Auflösung des Vereins,
 - c. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - d. den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - e. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - f. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - g. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und
 - h. Bestellung von Ausschüssen, Delegierten und Rechnungsprüfern.
- (2) Mindestens einmal im Jahr ist die ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (5) Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer der Wahl einem Wahlausschuss übertragen werden.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand für den gleichen Tag eine erneute Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- (8) Zur Beschlussfassung erforderlich ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen bleiben außer Betracht.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit für einzelne Punkte der Tagesordnung ausgeschlossen werden. Personaldebatten müssen in nichtöffentlicher Sitzung geführt werden. Die Feststellung hierüber trifft der Versammlungsleiter in nicht anfechtbarer Form.
- (10) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (11) Bei Verhinderung des Schriftführers ist durch die Mitgliederversammlung ein Schriftführer für die Dauer der Sitzung zu wählen.
- (12) Der Vorstand kann beschließen, eine ordentliche Mitgliederversammlung auch audiovisuell durchzuführen. Die Grundsätze der geheimen Wahl müssen eingehalten werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (2) Soweit keine zwingenden Umstände entgegenstehen, erfolgt die Einberufung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (3) Die Einberufung erfolgt in Textform und unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Der Vorstand kann beschließen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung auch audiovisuell durchzuführen. Die Grundsätze der geheimen Wahl müssen eingehalten werden.

§ 11 Änderung der Satzung

- (1) Die Satzung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden.
- (2) Zur Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Satzung kann nur dann in einer Mitgliederversammlung geändert werden, wenn deren Einladung den Tagesordnungspunkt der Satzungsänderung konkret bezeichnet hat.

§ 12 Wahlen

- (1) Wahlen finden geheim statt, wenn mindestens ein Mitglied dies beantragt.

- (2) Wahlen des Vorstandes werden von einem von der Mitgliederversammlung zu wählendem Wahlleiter oder Wahlausschuss geleitet.
- (3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint.
- (4) Kann in einem ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist in einem zweiten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Monats erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder
 - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Zahlungsfrist von wenigstens vier Wochen sowie Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Entsprechendes gilt, wenn das Mitglied mit der Zahlung der Sonderumlage in Verzug gerät.
- (4) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm schriftlich nebst Belehrung mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (5) Die Entscheidung der Mitgliederversammlung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Vereins erforderlich.
- (2) Die Auflösung kann nur dann in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn deren Einladung den Tagungsordnungspunkt der Auflösung konkret bezeichnet hat.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „FeG Dreisechzehn, Stadtkirche Hannover“ im Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R., die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.11.2021 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.